"Bei der Aufstellung der Inventur und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werthe anzusetzen, der ihnen in dem Zeitzpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung statzsindet; zweiselhafte Forderungen sind nach ihrem wahrzscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche abzuschreiben (Handelsgesetzbuch §§ 39, 40). Es bedarfteiner näheren Ausführung, daß ein Gewerbtreibender, welcher seine Inventuren und Vilanzen im Sinne und Geiste dieser Vorschriften aufstellt, in dem ermittelten Neberschusse der Aktiva über die Passiva denzenigen Betrag zur Darstellung bringt, mit welchem sein Gesichäftsvermögen zur Vermögenssteuer heranzuziehen ist."

Ich glaube, gegenüber biefer Ausführung sind die Befürchtungen des Herrn Vorredners nicht begründet.

Und was bann ben Bunkt anlangt, ber ben eigentlichen Ausgangspunkt ber Bemerkungen bes Berrn Borredners bildet, fo ift fein Antrag barauf gerichtet, bag nur berücksichtigt werben follen Abschlüffe, welche regel= mäßig und jährlich ftattfinden. Der Borschlag ber Regierung will überhaupt jeden regelmäßigen Abschluß berücksichtigen und will also zur Boraussetzung der Anwendung der Borschriften nicht machen, bag er jährlich ift. Das ift nach meinem Dafürhalten eine Erleichterung bei ber Beranlagung, und es ift fein rechter innerer Grund abzusehen, warum nicht ein regelmäßiger Abschluß, auch wenn er nicht jährlich gemacht wird, ebenso gutreffend sein und warum er nicht als eine genügende Unterlage für die Einschätzung zur Bermögensfteuer dienen foll. Allerdings ift die Gefahr, daß ber lette regelmäßige Abschluß weiter zurückliegt, nicht ausgeschloffen. Aber die Anwendung bes Abs. 2 findet ihre Korrektur in bem 2. Sate des Abs. 1. Also auch für den Fall, daß ein regelmäßiger Abschluß weiter zurückliegt als 1 Jahr, gilt der Sat diefes Abf. 2, wo es heißt:

"Dafern in der Zeit von der Aufstellung der Hauslisten dis zu dem Abschlusse des Katasters wesentliche Veränderungen des Vermögensbestandes durch Zuwachs oder Wegfall von Vermögenstheilen oder wesentliche Veränderungen des Werths von Vermögenstheilen eintreten, so sind sie bei der Feststellung des steuerbaren Vermögens zu berücksichtigen."

Ich möchte also glauben, daß auch in dieser Beziehung die Besürchtungen des Herrn Antragstellers unbegründet sind.

Brafident: Berr Dberbürgermeifter Beutler!

Berichterstatter der Mehrheit. Oberbürgermeister, Geh. Finanzrath a. D. Bentler: Meine hochgeehrten Herren! Ich würde auch empfehlen, dem Antrage des Herrn Kollegen Georgi in diesem Punkte nicht statt= zugeben. Es ist ja richtig, daß er für die Industriellen

eigentlich ganz unbedenklich ist, denn für die Kaufleute ist in § 39 des neuen Handelsgesethuches ohnehin vorsgeschrieben, daß sie jährliche Abschlüsse machen müssen, während das früher nicht der Fall war. Dagegen scheint es mir doch bedenklich, wenn man auch Abschlüsse, die Nichtkaufleute, Landwirthe, machen und die nicht etwa alljährlich, sondern aller zwei Jahre gemacht werden, nicht mehr darunter subsumiren darf, nicht mehr als geltend für die gesetzliche Bestimmung in § 15 ansehen darf. Ich möchte glauben, daß das nicht im Sinne des hohen Hauses wäre.

Wenn ber Herr Kollege Georgi bann noch barauf hingewiesen hat, daß wir mit Unrecht die Buchwerthe in faufmännischen Büchern fiftive genannt haben, fo geftatte ich mir boch, bem gegenüber zu bemerken einmal, daß wir gewiß nichts bagegen einwenden, bag bie ordnungsmäßig, ufancemäßig aufgeftellte Bilang für bie Berechnung bes Bermögens der induftriellen Unternehmungen zum Anhalt genommen wird. Dagegen haben wir uns gewiß nicht gewenbet. Wir haben nur beispielsweise angeführt, daß die Buchwerthe in gewissem Sinne fittive find. Ich werbe bas mit geeigneten Beispielen belegen fonnen, und ber Berr Rollege Georgi giebt mir gewiß Recht. Wenn ein Grundftud gu einer Bermögensbilang eines Raufmanns gehört, fo hat er usancemäßig bas Recht, bavon abzuschreiben, gleichviel, ob das Grundftud im Laufe des Jahres oder der Jahre erheblich burch die Lage oder sonstige zufällige Umstände verbeffert wird und im Werthe fteigt. Er wird fich felbft an bas Beifpiel erinnern, wo die Raufleute, namentlich Aftiengesellschaften, regelmäßig 2, 3, 4 Prozent am Grunbftude abichreiben, auch wenn ber Werth geftiegen ift. Roch augenfälliger wird es bei bem Inventar. Bei fehr zahlreichen Abschlüffen von induftriellen Unternehmungen, Aftiengesellschaften, fteht das Inventar mit 1 M. zu Buche. Häufig ift felbst ber Werth als Brennholz erheblich höher als ber Werth, wie er in der Bilang fteht. Tropbem hat bas betreffende faufmännische Unternehmen durchaus usance= und geset= mäßig gehandelt, indem es den Werth biefes Objeftes in ber Bilang allmählich abschrieb, usancemäßige Abschreibungen vornahm, fobag schließlich in ber Bilang thatsächlich kein Werth mehr vorkommt. Also ber dort vorkommende Werth von 1 M. ift zweifellos ein fiktiver, nicht bem Gemeinwerthe entsprechenber. Go mar es gemeint, und fo ift es auch bei ben Waaren; die werben jum Gintaufspreise eingesett, vielleicht wird noch bavon abgeschrieben, und es wird nicht gerechnet, wie fie sich bei ber Beräußerung ftellen. Weiter ichreiben die großen Banken und Bankhäuser, die im Portefenille Aktien